

II-4546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 224213

1992 -01- 2 2

A n f r a g e

der Abgeordneten Auer, Schuster
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die österreichische Anonymität.

Das Bankgeheimnis hat in Österreich Verfassungsrang und verpflichtet die Banken gegenüber Dritten, keine Auskünfte über Kunden und deren Konten zu erteilen. Eine Bank kann von dieser Verpflichtung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses entbunden werden.

Anonymität bedeutet, daß der Kunde der Bank nicht bekannt ist, das heißt, daß die Anonymität den Kunden nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Bank schützt.

Wird der Kunde durch das Bankgeheimnis bei allen Bankprodukten grundsätzlich gegenüber Dritten geschützt, erfährt dieser Schutz eine wesentliche "doppelte" Verstärkung durch die Anonymität bei Spareinlagen.

In Österreich gibt es auf Grund der bereits bestehenden Rechtslage keine Anonymität für Ausländer. Die Banken sind verpflichtet, bei der Eröffnung eines Kontos die Devisen-Inländer- bzw. Devisen-Ausländer-Eigenschaft zu überprüfen. Ist der Kunde Devisen-Ausländer, so hat er sich gegenüber der Bank bei der Kontoeröffnung zu legitimieren.

Darüber hinaus haben sich die österreichischen Banken in der Sorgfaltsverpflichtserklärung des österreichischen Bankwesens verpflichtet,

- keine anonymen Safes zu vermieten,
- bei Entgegennahme von mehr als US-\$ 50.000,- (Konvertierung, Transaktion, usw.) die Identität festzustellen, ganz egal, ob es sich um einen Devisen-Inländer oder Devisen-Ausländer handelt.

Diese Bestimmung soll in der Sorgfaltsverpflichtserklärung noch verschärft werden, indem alle Fremdwährungen miteinbezogen werden und der Betrag auf ECU 15.000,-- (ca.200.000,-) reduziert wird.

Durch die Unterzeichnung der Sorgfaltsverpflichtserklärung helfen die österreichischen Banken mit, Geldwäscherei hinsichtlich der aus dem internationalen Drogengeschäft stammenden Gelder zu unterbinden. Deshalb verpflichten sich die österreichischen Banken in der Sorgfaltsverpflichtserklärung, generell keine Gelder, bei denen der Verdacht besteht, daß sie aus krimineller Tätigkeit stammen, zu hinterlegen und/oder zu überweisen, unabhängig von der Höhe dieser Gelder.

Darüber hinaus sieht das österreichische Strafrecht bereits heute vor, daß Geldwäsche auf Grund des § 164 StGB Hehlerei gerichtlich strafbar ist. Das Justizministerium erarbeitet derzeit einen Gesetzesentwurf, der den Hehlereiparagraphen hinsichtlich der Geldwäscherei noch präzisieren soll.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 10.Juni 1991 Richtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche beschlossen.

Diese Richtlinien bestimmen, daß die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, daß die Geldwäsche untersagt wird. Diese Bestimmungen hat Österreich mit der Identitätsprüfung von Ausländern, der Sorgfaltsverpflichtserklärung des österreichischen Bankwesens sowie der Strafbarkeit der Hehlerei bereits heute erfüllt.

-3-

Darüber hinaus sagen die Richtlinien aus, daß die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß die Kredit- und Finanzinstitute von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität durch ein beweiskräftiges Dokument verlangen, wenn diese mit ihren Geschäftsbeziehungen anknüpfen, insbesondere, wenn sie ein Sparkonto oder ein anderes Konto eröffnen oder Vermögensverwaltungsleistungen anbieten. Die Identität ist ferner bei allen Transaktionen über ECU 15.000,- festzustellen. Das heißt, daß die österreichischen Banken bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit einem Kunden, ganz egal ob Österreicher oder Nicht-Österreicher, eine erstmalige Legitimation verlangen werden. In weiterer Folge kann der Österreicher so wie bisher Bankprodukte in Anspruch nehmen, somit auch anonyme Sparkonten. Der Nicht-Österreicher muß sich, so wie unter oben ausgeführt, immer legitimieren.

Das bedeutet, daß für Österreich absolut nicht die Notwendigkeit besteht, bei einem allfälligen EWR/EG-Beitritt die seit 1819 bestehende Anonymität und damit einen wesentlichen Teil der österreichischen Sparkultur aufzugeben. Dieses Faktum wird von der Präsidentin der Österreichischen Nationalbank Schaumaier durch Aussagen bekräftigt.

Von den Gegnern der österreichischen Anonymität wird immer kolportiert, daß diese dazu mißbraucht werden, Gelder der Besteuerung zu entziehen. Dieser Argumentation kann leicht der Boden entzogen werden, indem die Kapitalertragssteuer auch de jure zur Finalsteuer erklärt wird, wie sie heute schon aufgrund der Anrechenbarkeit auf die Einkommens- und Vermögenssteuer de facto ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

-4-

A n f r a g e :

- 1) Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um die österreichische Bevölkerung über den offenbar nicht bekannten Unterschied zwischen Anonymität und Bankgeheimnis aufzuklären?
- 2) Sind Sie bereit, für die in der österreichischen Sparkultur seit 1819 verankerten Anonymität auch bei einem allfälligen EG/EWR-Beitritt Österreichs weiter einzutreten.
 - a) Wenn Ja, in welcher Form?
 - b) Wenn Nein, warum nicht?
- 3) Sind Sie bereit, die Kapitalertragssteuer bei der nächsten Steuerreform zur Finalsteuer zu erheben?
- 4) Wenn nein, warum nicht?